

## **BayBEP – Musik. Korrekturabdruck 10\_2005**

Auszug aus den BayBEP (Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung) der ab **01. Sep. 2006** in Kraft tritt! Zum Thema Musikschulen/ Externe Anbieter hat sich einiges geändert und die Zusammenarbeit von Kindergarten und Musikschule, auch während der Kernzeit, wird nun rechtlich gestattet.

### **7.9 Musik Leitgedanken**

#### **Zum Tätigwerden externer Anbieter in Kindertageseinrichtungen**

Im Rahmen des Bayerischen Kindergartengesetzes wurde Externen das Tätigwerden in Kindertageseinrichtungen grundsätzlich nur außerhalb der Kernzeiten gestattet (Übergangsweise gab es eine Sonderregelung für Musikschulen). Mit dem Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) haben sich diese rechtlichen Grundlagen geändert und die Träger haben an Gestaltungsfreiheit gewonnen.

**Externe können nunmehr generell – auch innerhalb der Kernzeiten** - zur Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele eingesetzt werden, sofern Folgendes Beachtung findet:

#### **1. Der Anstellungsschlüssel wird eingehalten.**

Der Mindestanstellungsschlüssel ist durch die Ausführungsverordnung zum BayKiBiG auf 1:12,5 festgesetzt (vgl. § 17). Einzustellen in den Anstellungsschlüssel sind ausschließlich die Arbeitsstunden des pädagogischen Personals; die von Externen erbrachten Arbeitsstunden finden im Anstellungsschlüssel keine Berücksichtigung, wenn sie nicht die Kriterien des § 16 BayKiBiGV erfüllen.

#### **2. Den Bildungs- und Erziehungszielen wird in ihrer Gesamtheit entsprochen.**

Grundsätzlich muss das Angebot allen Kindern in der Einrichtung zugänglich sein. Ist das Angebot nicht allen Kindern zugänglich, ist ein entsprechender Ausgleich durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung zu schaffen. Es ist daher nicht möglich, einen Bildungsbereich ausschließlich durch Externe abzudecken, sofern deren Angebot nicht von allen Kindern der Einrichtung in Anspruch genommen werden kann.

#### **3. Das zusätzliche Angebot erfolgt unter der Aufsicht und pädagogischen Leitung der Kindertageseinrichtung:**

Aus der Aufsicht und pädagogischen Leitung der Kindertageseinrichtung über das Angebot des Externen folgt nicht, dass jedes Kind an dem betreffenden Angebot teilnehmen muss. Es handelt sich vielmehr um einen Anwendungsfall des Prinzips der „inneren Differenzierung“ des pädagogischen Angebots, wonach nicht die Gruppe als solche, sondern nur einige Kinder individuell aufgrund ihrer spezifischen Bedürfnisse und Interessen pädagogisch gefördert werden.

## **Partner – Kindergarten/Tagesstätten und Musikschule!**

### **Häufig gestellte Fragen im Zusammenhang mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen des BayKiBiG und des BayBEP und die mit dem Staatsministerium (StMAS) abgestimmten Antworten**

#### **Erläuterungen:**

- **StMAS: Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen**
- **BayKiBiG: Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz**
- **BayBEP: Bayerischer Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung**
- **AMS: Div. Schreiben des StMAS an die untergeordneten Körperschaften und Institutionen**

#### **Wie werden „Fremdanbieter“ und „integrierte Angebote“ generell definiert?**

Der Träger eines Kindergartens ist für die Umsetzung der Bildungs- und Erziehungsziele verantwortlich. Er hat mit dem pädagogischen Personal dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder die notwendigen Basiskompetenzen erwerben und weiterentwickeln. Die Kinder sind individuell und ganzheitlich zu fördern. Zur Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrags können Träger auch externe Kräfte beauftragen bzw. mit diesen im Sinne einer Vernetzung kooperieren. Externe Kräfte können im Rahmen der pädagogischen Konzeption unmittelbar als fester Bestandteil des pädagogischen Angebots eingebunden werden, wobei Träger und Kindergartenleitung die Letztverantwortung für das Angebot tragen (integriertes Angebot). Solche Angebote sollen möglichst allen Kindern offen stehen.

Es besteht aber auch die Möglichkeit einer „**inneren Differenzierung**“. So kann mit einigen Kindern ein besonderes Angebot wahrgenommen werden (z.B. die Musikalische Früherförderung der Musikschule), während die anderen Kinder mit ihrer Erzieherin ein anderes Thema haben. Grundbedingung ist aber, dass dadurch die Kontinuität der musikalischen Arbeit mit allen Kindern des Kindergartens nicht herabgesetzt wird.

Natürlich besteht auch weiterhin die Möglichkeit die Musikschule außerhalb der Kernzeiten tätig werden zu lassen. Für die Kinder, und um genau die geht es, ist ein Angebot während der Kernzeiten sicherlich sinnvoller, als eine Zusätzliche Belastung am Nachmittag. Dies ist aber von Fall zu Fall verschieden und sollte deshalb auch dementsprechend entschieden werden.

#### **Wie hat die „Aufsicht“ der Kindergartenleitung über das „integrierte Angebot“ auszusehen?**

Soweit ein externes Angebot in die pädagogische Arbeit integriert ist, ist es auch Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Aufsichtspflicht hat hier der Kindergarten. Sofern der externe Anbieter ein Vertragsverhältnis unmittelbar zu den Eltern hat (was in der Musikschule zutrifft), tritt diese Aufsichtspflicht hinzu. In jedem Fall sind die Kinder gesetzlich unfallversichert( durch die Musikschule). Die Übergabe von Kindern sollte jedenfalls klar geregelt sein.

#### **Wie können „externe Anbieter“ oder „integrierte Angebote“ den Anstellungsschlüssel beeinträchtigen. Welche Bedingungen muss das „integrierte“ Personal erfüllen?**

In den Anstellungsschlüssel werden ausschließlich pädagogische Kräfte eingerechnet, die die Anforderung des künftigen § 16 BayKiBiGV erfüllen. Dies sind in aller Regel nur die Stammkräfte.

**Gibt es außer dem „Anstellungsschlüssel“, der „Aufsicht“ und der Orientierung an den „Bildungs- und Erziehungszielen in ihrer Gesamtheit“ konkrete Qualitätsanforderungen, -merkmale, -bedingungen für „integrierte Angebote“ der Musikalischen Früherziehung?**

Nein. Die externen Kräfte sollten Pädagogische Kräfte sein, die insbesondere „Musikalische Früherförderung“ unterrichten. Es sollen aber Empfehlungen des StMAS folgen, die den örtlichen Trägern bei der Beurteilung helfen.

***Hugo musik. Frühförderung:*** Wir bilden uns ständig staatlich und privat im Bereich der musikalischen Frühförderung weiter. Z.B in der Bundesakademie für Musik in Trossingen! Diese Weiterbildungen und Studien werden durch ständige Schulungen an unsere Lehrkräfte weiter gegeben!

**Gelten die Bedingungen des AMS VI 4/7360/68/03 v. 30.04.2003 uneingeschränkt weiter? (Hierbei handelt es sich um bestimmte Regeln, die in den Verträgen der Musikschulen niedergelegt werden müssen, und aus einem Schreiben des StMAS zu entnehmen sind. In unseren Verträgen wurden die natürlich aufgenommen)**

In der Grundaussage ja. Es soll ein neues AMS folgen, welches die Empfehlungen zum Umgang mit externen Anbietern der Musikalischen Früherziehung zusammenfasst.

**Unter welchen Bedingungen werden die „integrierten Angebote“ innerhalb der „durchschnittlichen Buchungszeit“ anerkannt.**

Integrierte Angebote finden innerhalb der gebuchten Zeit statt – auch im Rahmen der „inneren Differenzierung“. Die Berechnung des Zeitfaktors wird nicht unterbrochen. Ausschlaggebend ist die Letztverantwortung des Kindergartens über die Bildungs- und Erziehungsziele in ihrer Gesamtheit, nicht etwa der Umstand, dass die Musikschule für das besondere Angebot Zusatzgebühren einfordert. Damit läuft auch die staatliche Förderung (Leistungspauschale) während der musikalischen Frühförderzeit ungeschmälert weiter.

**Müssen dann die Eltern im Grunde für das im Kiga „gebuchte“ und von der Musikschule mit Zusatzgebühren angebotene Zeitfenster doppelt bezahlen?**

Ja. Die Kinder erhalten dafür ein besonders intensives Angebot durch eine Fachkraft in einer kleineren Gruppe.

Bei genauer Betrachtung aber, würde die sog. „Tägliche Betreuungszeit im Wochendurchschnitt“, welche die Eltern (bzw. Personensorgeberechtigte) im Betreuungsvertrag „buchen“, wohl kaum allein dadurch in eine niedrigere, kostengünstigere Kategorie fallen, dass man bei der Berechnung die Früherziehungsstunde wegließe.

***(Beispiel: Bei durchschnittlich 4 Stunden Betreuungszeit pro Tag, d.s. 20 pro Woche, beträgt der wöchentliche Anteil einer Musikalischen Frühförderungs-Stunde gerade einmal 3,75%).***

**Wie ist der Begriff „pädagogische Kernzeit“ definiert?**

Diesen Begriff kennt das BayKiBiG offiziell nicht. Die Träger können aber Mindestbuchungszeiten verlangen im Umfang von bis zu 20 Wochenstunden und die Lage dieser Zeiten festlegen. Insofern kann man von Kernzeiten pädagogischer Arbeit sprechen.